

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom . .2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am . .2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus/Chósebuz und von ihr beauftragter Dritter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von **§ 21 Abs. 1** der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, **von Bioabfällen**, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen am Standort Deponie und Hegelstraße angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die

Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestellung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne 60 l	wöchentliche Abfuhr	165,88 €
		14-tägliche Abfuhr	82,94 €
2.	Mülltonne 80 l	wöchentliche Abfuhr	221,00 €
		14-tägliche Abfuhr	110,50 €
3.	Mülltonne 120 l	wöchentliche Abfuhr	331,76 €
		14-tägliche Abfuhr	165,88 €
4.	Mülltonne 240 l	wöchentliche Abfuhr	663,00 €
		14-tägliche Abfuhr	331,50 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	wöchentliche Abfuhr	2.127,84 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	4.255,68 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	wöchentliche Abfuhr	3.039,40 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	6.078,80 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr verdoppelt, bei einer 14-täglichen Abfuhr sich der Betrag für die wöchentliche Abfuhr halbiert.

Im Falle des **§ 18 Abs. 4, des 19 Abs. 1 Nr. 3** und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **4,25 €/Stück**.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge- /Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von **§ 12 Abs. 3** der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

- (6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß **§ 22 Abs. 6** Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l

bis 25 m

1,93 €

> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich

0,76 €

Behälter 770 l und 1.100 l

über 15 m bis 25 m

2,89 €

> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich

1,21 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l

einfache Strecke bis 25 m

3,84 €

> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich

1,54 €

Behälter 770 l und 1.100 l

über 15 m bis 25 m einfache Strecke

5,78 €

> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich

2,42 €

- (7) Für die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll auf der Entsorgungsanlage „Rohstofftäger“ werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6 ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 ist:

a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer

b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer

- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters vom Standplatz zur Entleerung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach § 2 Abs. 7 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

- (4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz,